

Neuerungen der Mehrwertsteuer

Wie in der Presse verschiedentlich zu entnehmen war, hat das Parlament am 12. Juni 2009 ein totalrevidiertes Mehrwertsteuergesetz verabschiedet, das – Referendum vorbehalten – bereits auf den 1. Januar 2010 in Kraft treten wird. Für die Finanzbranche aber fast wichtiger ist die Publikation der neuen Branchenbroschüre Nr. 14 (BB 14) der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) mit Wirkung per 1. Oktober 2009. Nachfolgend wird kurz dargestellt, worin die wichtigsten Änderungen der Branchenbroschüre bestehen und welche Auswirkungen das totalrevidierte Gesetz auf die Finanzbranche haben kann.



Von Pierre Scheuner

MWST-Berater, von Graffenried AG
Treuhand, Bern und Zürich
(Bis Ende Mai 2009 Teamchef
in der ESTV, Hauptabteilung MWST
und Mitglied der Arbeitsgruppe
Finanzbroschüre)

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat für bestimmte Branchen Broschüren herausgegeben, in welchen die branchenspezifische Verwaltungspraxis dargelegt wird. Im Verlauf des Jahres 2008 hat die ESTV die meisten Publikationen überarbeitet. Der erste Entwurf der überarbeiteten BB 14 wurde von den betroffenen Kreisen stark kritisiert. In der Folge entschloss sich die ESTV, die Überarbeitung in enger Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bankiervereinigung und weiteren interessierten Kreisen vorzunehmen, weshalb sich die Publikation verzögerte. Bei der Überarbeitung konnte die Bankiervereinigung ihre Anliegen sehr gut einbringen und die ESTV zu einigen Praxisänderungen bewegen; in einem zentralen Punkt hielt die ESTV allerdings an der bestehenden Praxis fest.

Die bedeutendste Änderung in der neuen BB 14 betrifft die Verwaltung und den Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen. Auf den 1. Januar 2007 hat das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) das bisherige Anlagefondsgesetz abgelöst. In dieser Gesetzesänderung wurde auch die entsprechende Bestimmung im Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) geändert. Obwohl mit der Neufassung von Art. 18 Ziff. 19 lit. f MWSTG eigentlich keine materiellen Änderungen beabsichtigt waren, sondern nur der Begriff «Anlagefonds» mit «kollektive Kapitalanlage» hätte ausgetauscht werden sollen, hat es dennoch materielle Änderungen gegeben, die nunmehr in die BB 14 Eingang gefunden haben.

So fallen insbesondere die bank-internen Sondervermögen nicht mehr unter die Ausnahmebestimmung von Art. 18 Ziff. 19 lit. f MWSTG. Bedeutender ist allerdings die Praxisänderung der ESTV per 1. Oktober 2009 in bezug auf den Leistungserbringer der Verwaltungs- oder Vertriebsleistung resp. den durch diesen Beauftragten.

Während bis anhin die ESTV für die Delegation von Vertriebs- und/oder Verwaltungsaufgaben durch die Fondslleitung oder die Depotbank an Beauftragte ein direktes Stellvertretungsverhältnis verlangte, genügt nunmehr auch ein indirektes Stellvertretungsverhältnis, was insbesondere beim Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen über mehrere Vertriebs- und Untervertriebsträger administrative Vereinfachungen bei der Vertragsgestaltung und Abrechnung ermöglicht. Keine Änderung bezüglich des Erfordernisses der direkten Stellvertretung beim

Begriff der Vermittlung gibt es hingegen bei den übrigen von der Steuer ausgenommenen Leistungen des Geld- und Kapitalverkehrs. So hält die ESTV an ihrer Praxis fest, wonach Entschädigungen von Banken an Vermögensverwalter für Umsätze, welche deren Mandanten mit der Bank tätigen, als steuerbares Entgelt für das Zuführen von Kunden qualifiziert wird.

Schliesslich ist auf die neue Regelung bei Leistungen gegenüber Trusts hinzuweisen. Grundsätzlich soll bei der Bestimmung des Ortes einer an einen Trust erbrachten Dienstleistung auf den Wohnsitz des oder der wirtschaftlich am Trust berechtigten Personen abgestellt werden. Neu wird deshalb nur noch dann auf den Sitz des Trustees abgestellt, wenn bei einem sog. Irrevocable Discretionary Trust die wirtschaftlich Berechtigten (Beneficiaries) nicht bestimmt und auch nicht bestimmbar sind.

Das Inkrafttreten des neuen MWSTG per 1. Januar 2010 wird für die Finanzbranche keine grösseren Auswirkungen haben. Die Bestimmung betreffend die Steuerausnahme bleibt, abgesehen von einer kosmetischen Änderung, unverändert. Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes können die Steuerpflichtigen von den im MWSTG vorgesehenen Wahlmöglichkeiten erneut Gebrauch machen. Kleine Unternehmen werden prüfen, ob sie zur Saldosatzmethode oder zur effektiven Methode wechseln wollen. Banken ihrerseits erhalten die Gelegenheit, sich vorzeitig erneut der Bankenpauschale für die Ermittlung der Vorsteuern zu unterstellen. Das Inkrafttreten des neuen MWSTG bildet sicherlich eine gute Gelegenheit, die Mehrwertsteuersituation im eigenen Unternehmen einer vertieften Analyse zu unterziehen.

pierre.scheuner@graffenried.ch •